Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zur

vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
„Weeze Nr. 8 Ortsmitte“ (31. Teiländerung)

zum Bauvorhaben

Gebäudeerweiterung auf dem Grundstück Petersstraße 5

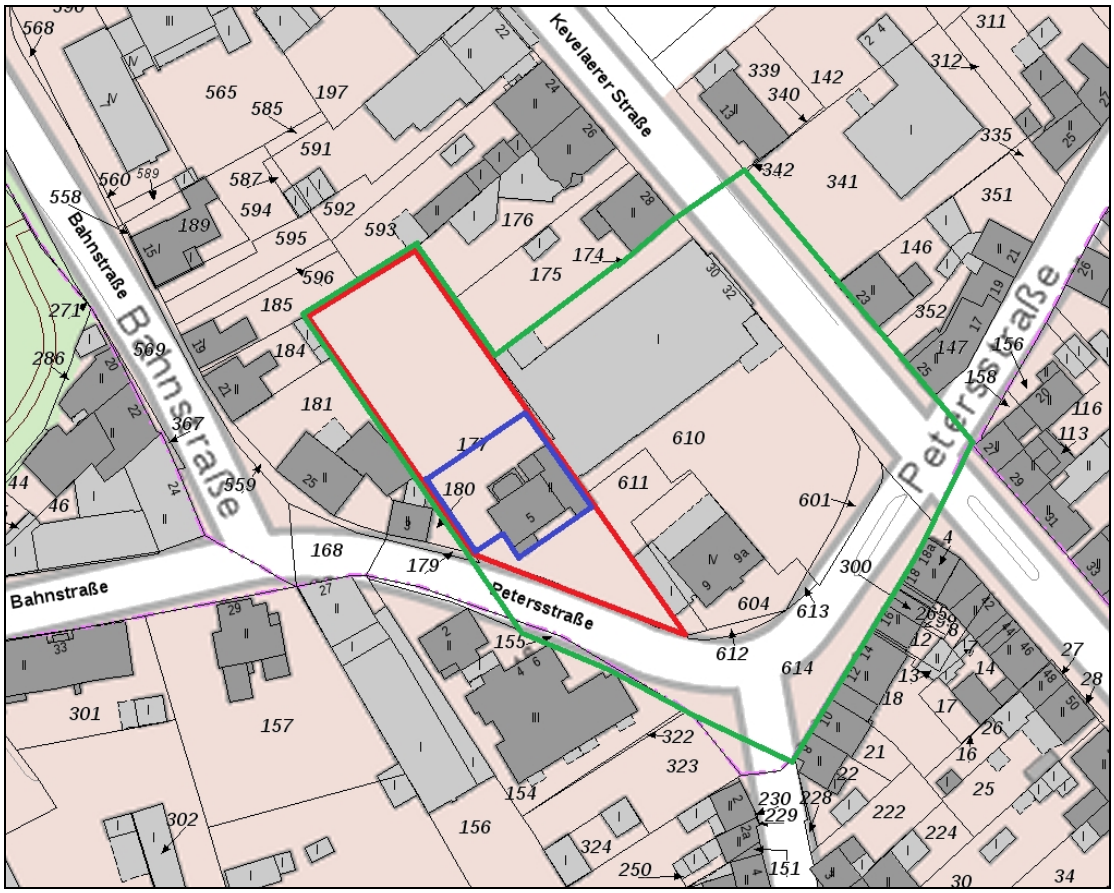

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans (grüne Linie)
und der Baugrenze (blaue Linie) auf dem Grundstück Petersstraße 5 (rote Linie)

(Kartengrundlage TK10 aus TIM-online NRW)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Herr Dr. med. W. Hofmann und
Frau G. Sri Siao
Petersstraße 5
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Roland Goese (Ökologe)

STAND:

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung **4**

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung **4**

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung **5**

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten **9**

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren) **11**

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten **12**

6.1 SÄUGETIERE **12**
6.2 VÖGEL **14**
6.3 AMPHIBIEN **15**
6.4 REPTILIEN **15**

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen **15**

8. Zusammenfassung **15**

Quellenverzeichnis **17**

1. Anlass und Aufgabenstellung

Herr Dr. med. W. Hofmann und Frau G. Sri Siao beabsichtigen ihre Praxis an der Petersstraße 5 im Ortskern von Weeze zu erweitern. Im Rahmen der 31. Teiländerung des geltenden Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“ sollen hierzu die erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht in der geänderten Fassung in dem betroffenen Bereich eine Erweiterung des Baufensters vor. In allen anderen Bereichen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren keine Veränderungen, so dass sich der Artenschutzfachbeitrag auf den in der Übersichtskarte vom Deckblatt blau markierten Bereich sowie auf die daran angrenzenden Strukturen bezieht. Für die Erweiterung der Praxis ist die Rodung einiger Gehölze an der westlichen Grundstücksgrenze sowie die Reduzierung der Rasenflächen erforderlich.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (s. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**[1]) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung

[1] Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“[2] sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die Vorhabenfläche liegt im Ortskern der Gemeinde Weeze auf dem Grundstück an der Petersstraße 5. Es handelt sich um das Flurstück 177, Flur 56 der Gemarkung Weeze (053186). Das Grundstück ist Teil des Bebauungsplans „Weeze Nr. 8 Ortsmitte“ (Rechtskraft erlangt am 23.07.1983, in der Fassung der 27. vereinfachten Teiländerung vom 06.07.2012).

In dem Wohnhaus befindet sich im Erdgeschoss die Praxis von Herr Dr. med. W. Hofmann und Frau G. Sri Siao, welche im Rahmen der Planung nach Westen und Norden durch einen Anbau an das Bestandsgebäude erweitert werden soll. Der geltende Bebauungsplan sieht lediglich westlich des Haupthauses die Errichtung einer Garage vor. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird daher das Baufenster erweitert und über die Festsetzungen ein zweigeschossiger Anbau ermöglicht (Karte auf dem Deckblatt, Abb. 2, blaue Linie). Die Änderungen des Bebauungsplanes betreffen einen bis zu 8,50 m breiten Streifen des Gartens nördlich des Haupthauses, der jedoch ausschließlich von Rasenflächen und einer Terrassenfläche eingenommen wird. Die bereits bestehende Baufläche der Garage wird in nördlicher Richtung um ebenfalls ca. 8,50 erweitert. In diesem Bereich stehen mehrere Bäume, u. a. mehrere Eiben geringer Stammstärken sowie eine Magnolie und ein Lebensbaum mittlerer Stärke (Bild 1 - 5). Weiterhin stehen in dem Untersuchungsgebiet einige Ziersträucher wie Kirschlorbeersträucher und Rhododendron. Die Fläche dient auch zum Abstellen von Gartenmöbeln, Fahrrädern, Abfallbehältern und anderer Gebrauchsgegenstände, teilweise unter einer einem Carport ähnlichen Überdachung (Bild 6).

Für die Gebäudeerweiterung müssen die genannten Gehölze gerodet werden. Weiterhin wird sich der Versiegelungsgrad gegenüber der heutigen Situation auf dem Grundstück etwas erhöhen. Die Gemeinde Weeze verfügt über keine Baumschutzsatzung. Weiterhin sind die Bäume im geltenden Bebauungsplan auch nicht festgesetzt, so dass kein gesonderter Schutzstatus für die Bäume besteht.

[2] Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

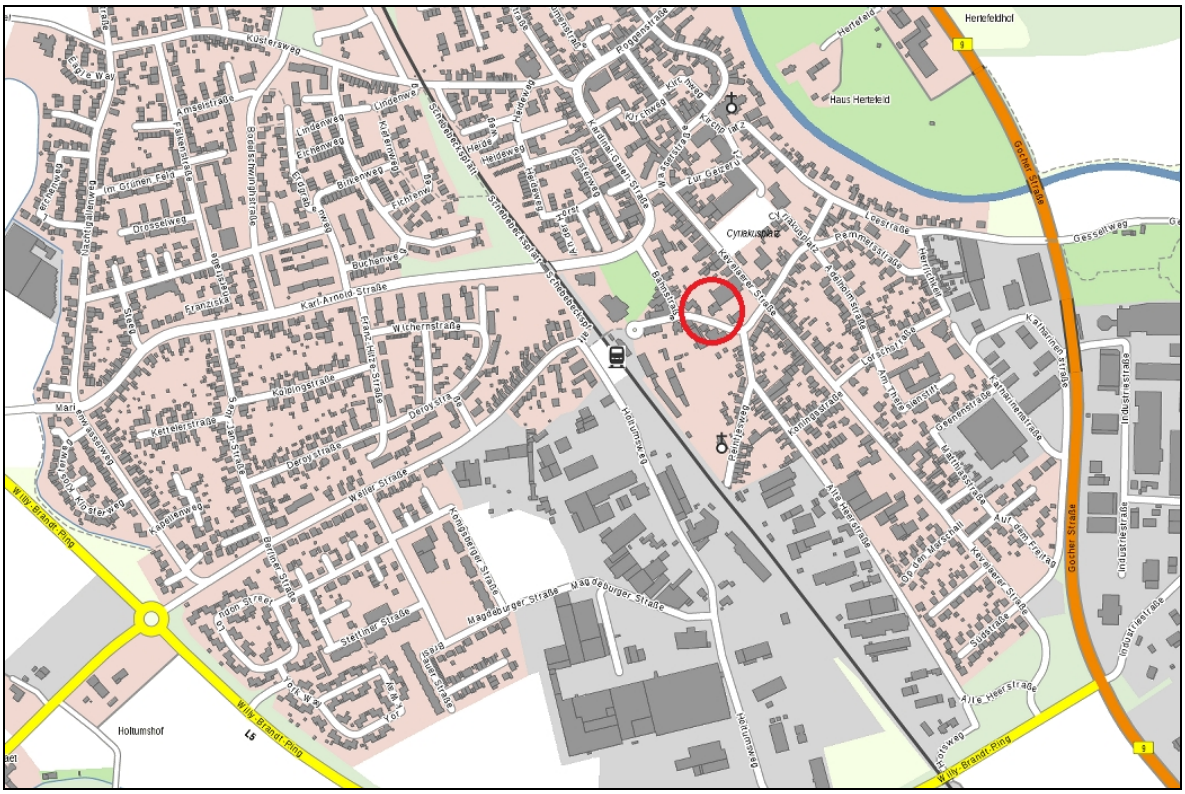

Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes im Ortskern von Weeze (roter Kreis)
(Kartenvorlage aus: www.TIM-online.de)

Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Grundstücks (rote Linie) und der Baugrenze (blaue Linie)
(Luftbildvorlage aus: www.TIM-online.de)

Bild 1: Sicht von der Petersstraße auf die Vegetation vor der westlichen Hausseite (eigene Aufnahme).

Bild 2: Sicht von der Petersstraße über die südliche Spitze des Nachbargrundstücks auf die Vegetation vor der westlichen Hausseite (eigene Aufnahme).

Bild 3: Sicht von Süden auf die Vegetation an der westlichen Hausseite (eigene Aufnahme).

Bild 4: Sicht von Norden auf die Eiben neben der westlichen Hausseite (eigene Aufnahme).

Bild 5: Die Vegetation hinter dem Haus an der westlichen Grundstücksgrenze (eigene Aufnahme).

Bild 6: Vorhabenfläche an der nordwestlichen Gebäudeecke (eigene Aufnahme).

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033) 32 planungsrelevante Arten aufgelistet. Die Tabelle 4.1 (folgende Seite) führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen.

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV keine Fledermausarten enthält, wurde zur Beurteilung möglicher Vorkommen dieser Artengruppe eine für eine nahegelegene Fläche erstellte Kartierung ausgewertet (BÜRO GRAEVENDAL 2017, Tab. 6.1).

Während der Geländebegehung am 28.01.2019 wurden keine planungsrelevanten Vertreter festgestellt.

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem

	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV
Säugetiere					RL NRW 11	
1.	*Castor fiber*	Europäischer Biber	**N**	G	3, §§	-
Vögel					RL NRW 16	
1.	*Accipiter gentilis*	Habicht	**BV**	G i	3, §	-
2.	*Accipiter nisus*	Sperber	**BV**	G	**Ö**, §§	(Ng)
3.	*Alauda arvensis*	Feldlerche	**BV**	U i	3, §	-
4.	*Alcedo atthis*	Eisvogel	**BV**	G	**Ö**, §§	-
5.	*Anthus trivialis*	Baumpieper	**BV**	U	2, §	-
6.	*Asio otus*	Waldohreule	**BV**	U	3, §§	-
7.	*Athene noctua*	Steinkauz	**BV**	G i	3, §§, !“	-
8.	*Buteo buteo*	Mäusebussard	**BV**	G	**Ö**, §§	-
9.	*Caprimulgus europaeus*	Ziegenmelker	**BV**	S	1, §§	-
10.	*Carduelis cannabina*	Bluthänfling	**BV**	unbek.	2, §	-
11.	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	**BV**	U	1, §§	-
12.	*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	**BV**	U	3, §	-
13.	*Dendrocopus medius*	Mittelspecht	**BV**	G	V, §	-
14.	*Dryobates minor*	Kleinspecht	**BV**	U	3, §	-
15.	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht	**BV**	G	**Ö**, §	-
16.	*Falco tinnunculus*	Turmfalke	**BV**	G	V, §§	-
17.	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	**BV**	U	3, §	-
18.	*Lullula arborea*	Heidelerche	**BV**	U	V, §§	-
19.	*Luscinia megarhynchos*	Nachtigall	**BV**	G	3, §	-
20.	*Oriolus oriolus*	Pirol	**BV**	U i	1, §	-
21.	*Passer montanus*	Feldsperling	**BV**	U	3, §	-
22.	*Perdix perdix*	Rebhuhn	**BV**	S	2,§	-
23.	*Pernis apivorus*	Wespenbussard	**BV**	U	1, §§	-
24.	*Phoenicurus phoenicurus*	Gartenrotschwanz	**BV**	U	2, §	-
25.	*Riparia riparia*	Uferschwalbe	**BV**	U	2, §§	-
26.	*Streptopelia turtur*	Turteltaube	**BV**	S	1, §	-
27.	*Strix aluco*	Waldkauz	**BV**	G	**Ö**, §	-
28.	*Sturnus vulgaris*	Star	**BV**	unbek.	3, §	(Ng)
29.	*Tyto alba*	Schleiereule	**BV**	G	**Ö**, §§	-
30.	*Vanellus vanellus*	Kiebitz	**BV**	U i	2, §§	-

Fortsetzung der Tabelle und Legende siehe folgende Seite

Art			Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV
	(wissenschaftlich)	(deutsch)				
Reptilien					RL NRW 11	
1.	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	**N**	U	1S, §§	-

Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033
Internetabfrage vom 31.01.2019 (LANUV 2019)

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

N	Nachweis ab 2000 vorhanden
BV	Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
R/W	Nachweis `Rast/Wintervorkommen´ ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL)]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht	unbek.	Erhaltungszustand unbekannt

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

RL NRW	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20… bezogen auf die Region Tiefland (Säugetiere), Niederrheinisches Tiefland (Vögel, Reptilien)
Ö	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!“	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)

Bewertung des Potentiellen Vorkommens (Spalte PV):

+	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
Ng	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
-	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, der Vegetationsrodung und Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase

u. a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Teilfläche, was auch einen Wandel im Artenspektrum zur Folge haben kann. Die Rodung der Vegetation, vor allem der Gehölze, kann zu einem Verlust von potenziellen Nahrungs-, Versteck- und Brutplätzen für einige Tierarten führen. Weiterhin wird durch die Gebäudeerweiterung eine bislang vegetationsbedeckte Fläche neu versiegelt, die anschließend für angestammte Faunenelemente nicht mehr nutzbar sein wird. Die in diesem Bereich verbleibende Gartenfläche wird um die Baufläche reduziert. Wegen der vorhandenen Grundstücksgröße nimmt die geplante Baufläche jedoch auch nach der Bebauung nur einen untergeordneten Teil des Grundstücks ein.

Die bereits jetzt schon bestehenden betriebsbedingten Störeffekte durch die Gartennutzung und die Nutzung der Vorhabenfläche als Abstellfläche für diverse Gegenstände der Hausbewohner werden sind nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin auf die verringerte Gartenfläche beziehen. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind aufgrund der nutzungsbedingten Störungen der Bewohner und Besucher weiterhin nicht zu erwarten. Es ist weiterhin nur mit dem Vorkommen einzelner und nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewöhnter Arten zu rechnen, denen die verbleibenden Grünflächen potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate bieten können.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vogelarten zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Für den 3. Quadranten des Messtischblatts Uedem (4303) sind seit dem Jahr 2000 offenbar keine Fledermausarten gemeldet worden. Jedenfalls werden in der betreffenden Liste des LANUV keine Fledermäuse aufgeführt (Tab. 4.1). Für eine Fläche in etwa 1,2 km Entfernung am nördlichen Ortsrand von Weeze existiert jedoch eine Fledermauskartierung, welche das Vorkommen von wenigstens 7 Arten nachweisen konnte (Tab 6.1, BÜRO GRAEVENDAL 2017). Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Ortskern erheblich ein. Der Baumbestand der Fläche weist keine für baumbesiedelnde Fledermäuse nutzbare Höhlungen oder Spalten auf. Abgesehen davon werden lichtscheue Fledermausarten wie die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und die **Langohren** (*Plecotus spec.*) voraussichtlich bereits durch die umgebende Straßen- und Außenbeleuchtung abgeschreckt.

Die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) sind höchstens zu insektenreichen Zeiten als Nahrungsgäste zu erwarten. Gebäude mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten sind möglicherweise im Umfeld vorhanden. Für diese Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Vorhabenfläche ist jedoch die Rodung der Bäume wie auch der Verlust von intensiv geschnittenen Rasenflächen für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung. Eine Betroffenheit für Fledermäuse durch die Planänderung ist auszuschließen. Für die einzige vom LANUV als planungsrelevant aufgelistete Säugetierart **Europäischer Biber** (*Castor fiber*) hat

das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen zu bieten. Das Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.

Tab. 6.1: Festgestellte Fledermausarten im Luftlinienabstand von etwa 1,2 km nördlich des Plangebietes

	Art deutsch *wissenschaftlich*	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere			RL NRW 11		
1.	Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	G i	2, §§, P	Siedlungen Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	Ng
2.	Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	G, §§, P	Waldränder, Wassernähe QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	-
3.	Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*	U	V, §§, P	Wald, Waldränder, Siedlungen, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	-
4.	Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	G	R/V, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	-
5.	Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G	**Ö**, §§, P	Siedlungen, Waldränder, Wassernähe, struktu-riertes Gelände QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Ng
6.	Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	Uh	D, §§, P	Wald , Siedlungen, Wassernähe Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	-
7.	Braunes Langohr? *Plecotus auritus?*	G	G, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe, strukt. Gelände QU: Baumhöhlen, (Dachböden) ÜW: Keller, Stollen, Höhlen	-
	Graues Langohr? *Plecotus austriacus?*	S	1, §§, P	Waldränder, Siedlungen, Wassernähe, struktu-riertes Gelände QU/ÜW: Gebäude	-

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL) nach LANUV 2019[2]]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht		

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, LANUV 2019[2])

RL NRW	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2011 bezogen auf die Region Tiefland
Ö	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
P	planungsrelevante Art

Fortsetzung der Legende siehe folgende Seite

Habitatpräferenz (RICHARZ 2012):

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Bewertung des Potentiellen Vorkommens (Spalte PV):

+ Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

6.2 Vögel

Die Liste (Tab 4.1) umfasst 30 planungsrelevante Vogelarten. Für diese kommt die Vorhabenfläche als Bruthabitat jedoch nicht in Frage. So fallen alle an landwirtschaftliche Flächen, feuchte Standorte und Waldflächen gebundene Arten aus. Auch die Jagd nach evtl. vorhandenen Kleinsäugern (Mäuse) ist aufgrund der gegebenen Strukturen auf der Vorhabenfläche für Greifvögel wie **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) oder **Schleiereule** (*Tyto alba*) nicht möglich. Nicht auszuschließen ist, dass sich vielleicht bei entsprechendem Kleinvogelangebot gelegentlich **Sperber** (*Accipiter nisus*) als Nahrungsgäste einfinden. Möglicherweise sind auch **Star**e (*Sturnus vulgaris*) im Frühjahr/Frühsommer auf dem Rasen des Gartens nach Wirbellosen und Larven und im Sommer nach Früchten suchend anzutreffen. Eine existenzielle Bedrohung besteht durch die Umsetzung des Bauvorhabens für diese Arten jedoch nicht, da die Fläche nur einen sehr kleinen und nicht bedeutenden Teil im Nahrungshabitat ausmacht.

Lediglich für die weiter verbreiteten Baum- und Strauchbrüter hat das Grundstück einzelne Brutmöglichkeiten zu bieten. Aufgrund der Ausstattung, der geringen Größe und isolierten Lage im Ortskern ist die Vorhabenfläche allerdings ebenfalls nur von sehr geringer Bedeutung für diese Vögel. Alte, verlassene Vogelnester wurden während der Geländebegehung auf der Vorhabenfläche nicht entdeckt. Ein neues Brutvorkommen der meist häufigen und verbreiteten Arten wie z. B. **Ringeltaube** (Columba palumbus), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Kohlmeise** (*Parus major*) und **Amsel** (*Turdus merula*) sind für die Zukunft nicht auszuschließen. Eine existenzbedrohende Bedeutung hat die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens auch für diese Aren nicht.

Die anzunehmende Neugestaltung der kleinen randlichen Grünflächen um den neuen Anbau wird selbst für einzelne der weiter verbreiteten Kulturfolger kaum Nahrungshabitate und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Mit anspruchsvollen, weniger häufig anzutreffenden Vogelarten ist weiterhin nicht zu rechnen.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind die notwendigen Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

6.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (Tab. 4.1). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund der durch Straßen und Bebauung abgegrenzten isolierten Lage im Eingriffsbereich ebenfalls nicht zu erwarten. Als Laichgewässer geeignete Feuchtbiotope sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Beeinträchtigung dieser Arten somit nicht zu erwarten.

6.4 Reptilien

Im Lebensraum der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sind abwechslungsreiche Kleinstrukturen mit trockenen, sonnenexponierten Stellen von Bedeutung. Diese fehlen im Eingriffsbereich, so dass mit dem Vorkommen dieser Art nicht zu rechnen ist.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte aufgrund des Baufortschrittes ein Zeitpunkt außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, muss eine Kontrolle auf brütende Vögel vorgenommen werden (ökologische Baubegleitung). Sollten Vogelbruten festgestellt werden, sind die Rodungen bis zum Abschluss des Brutgeschehens und dem Ausflug der Jungvögel zu unterlassen.

Es wird empfohlen, Totholz, Komposthaufen oder andere abgelegte Gegenstände mit Umsicht zu entfernen, da sie potenziell als Unterschlupf für diverse Tierarten dienen könnten. Ruhenden, verirrten oder überwinternden Individuen ist eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

8. Zusammenfassung

Herr Dr. med. W. Hofmann und Frau G. Sri Siao beabsichtigen, ihre Praxis an der Petersstraße 5 im Ortskern von Weeze, Flurstück 177, Flur 56 der Gemarkung Weeze durch einen Anbau an das Bestandsgebäude nach Westen und Norden zu erweitern. Im Rahmen der 31. vereinfachten Teiländerung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“ sollen nun hierfür die notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Bebauungsplan ist eine Erweiterung des Baufensters auf dem betroffenen Grundstück in nördlicher Richtung um ca. 8,50 m und im Westen bis zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Das Baufenster überlagert die geltende Darstellung einer Garage sowie von Gartenflächen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es am westlichen Rand des Grundstücks zum Verlust einiger Eiben geringer Stammstärke, eines Lebensbaumes und einer Magnolie mittlerer Stammstärke sowie zu einer flächenmäßigen Reduzierung von Rasenflächen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den ar-

tenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Uedem) sowie durch eine Geländebegehung am 28.01.2019 und einer vorliegenden Fledermauskartierung im Norden von Weeze.

Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Ortskern erheblich ein. Der Baumbestand der Fläche weist keine für baumbesiedelnde Fledermäuse nutzbare Höhlungen oder Spalten auf. Abgesehen davon werden lichtscheue Fledermausarten wahrscheinlich bereits durch die umgebende Straßen- und Außenbeleuchtung abgeschreckt. Die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** und **Breitflügelfledermaus** sind höchstens zu insektenreichen Zeiten als Nahrungsgäste zu erwarten. Gebäude mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten sind möglicherweise im Umfeld vorhanden. Für diese Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Vorhabenfläche ist die Rodung der Bäume und die flächenmäßige Reduzierung der Rasenfläche für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung.

Von den planungsrelevanten Vogelarten sind auf der Vorhabenfläche zu störungsfreien Zeiten nur wenige Arten als gelegentliche Nahrungsgäste zu erwarten. Nicht auszuschließen ist, dass sich vielleicht gelegentlich **Sperber** auf der Jagd nach Kleinvögeln einfinden. Möglicherweise sind auch **Star**e im Frühjahr/Frühsommer auf dem Rasen des Gartens nach Wirbellosen und Larven und im Sommer nach Früchten suchend anzutreffen. Lediglich für die weiter verbreiteten Baum- und Strauchbrüter hat das Grundstück einzelne Brutmöglichkeiten zu bieten. Aufgrund der Ausstattung, Größe und isolierten Lage im Ortskern ist die Vorhabenfläche allerdings nur von sehr geringer Bedeutung für diese Vögel. Alte, verlassene Vogelnester wurden während der Geländebegehung auf der Vorhabenfläche nicht entdeckt. Eine existenzielle Bedrohung besteht durch die Umsetzung des Bauvorhabens für diese Arten nicht.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist für die Planfläche auszuschließen.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind die notwendigen Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte sich dieser Zeitrahmen nicht einhalten lassen, sind die Bäume auf brütende Vögel zu kontrollieren.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 18. Februar 2019

S. Seeling-Kappert

Sabine Seeling-Kappert
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Quellenverzeichnis

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.

BÜRO GRAEVENDAHL - STEINHÄUSER, H., L. BORRMANN, C. CZERNIA – (2017): Kurzbericht Fledermausfauna Phillipsen Wiesen Weeze. Stand Juli 2017, Goch, 11 S., im Auftrag: Planungsbüro SEELING & KAPPERT, Weeze-Wemb. (unveröftl.)

LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36

LANUV (2019[1]): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033 vom 31.01.2019

LANUV (2019[2]): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste vom 31.01.2019

MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT , LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.

SCHLÜPMANN, M.; T. MUTZ; A. KRONSHAGE; A. GEIGER; M. HACHTEL & ARBEITSKREIS AMPHIBIEN U. REPTILIEN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S.159-222.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT-MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.